

1. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung deutsch-polnischer Partnerschaften für kreisgeleitete Schulen

1. Ziele

- Aufbau und Pflege von langfristigen Schulpartnerschaften zwischen kreisgeleiteten Schulen des Landkreises MOL und polnischen Schulen
- Begegnungen von deutsch-polnischen Schülergruppen im Rahmen der kulturellen, sprachlichen, geschichtlichen, sportlichen und politischen Bildung
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Überwindung von Vorurteilen und ein gemeinsames Handeln deutscher und polnischer Schüler bei der Gestaltung der Zukunft beider Länder sowie eines gemeinsamen Europas

2. Gegenstand der Förderung

- gemeinsame Tages- und Mehrtagesaufenthalte in MOL sowie in Polen

3. Zuwendungsfähige Kosten

Fahrt-, Unterkunfts-, Betreuungs- und Programm-/Projektkosten für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von deutsch-polnischen Begegnungen

4. Zuwendungsempfänger

kreisgeleitete Schulen aus dem Landkreis Märkisch-Oderland

5. Zuwendungsarten

Es sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes kann eine Anteilsfinanzierung bis zu maximal 80 % gewährt werden. Begegnungen, an denen der Landkreis ein besonderes Interesse hat, können im Ausnahmefall durch eine Vollfinanzierung gefördert werden, auch wenn dabei die Bemessungsgrenzen überschritten werden.

6. Zuwendungsbemessung

In Abhängigkeit vom Ziel, der Dauer und dem Ort der deutsch-polnischen Begegnung ist ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmer zu erbringen. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Die Anzahl der Lehrerinnen, Lehrer und Betreuer sollte in einem angemessenen Verhältnis(1:5) zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

- * Fahrtkosten: bis zu 100 %
Fahrtkosten können für Fahrten von den deutschen Schulen nach Polen und zurück sowie von polnischen Schulen zur Begegnung in Deutschland und zurück übernommen werden. Anerkannt wird der Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von gültigen Gruppen- und Ermäßigungstarifen. Sind die Zielorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unverhältnismäßig umständlich erreichbar oder die Kosten zur Anmietung eines Busses günstiger, so können diese Kosten übernommen werden. Für PKW-

- Fahrten werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz anerkannt.
- * Unterkunfts-kosten: in schulfremden Objekten werden bis zu 12 EURO/Tag/Teilnehmer gefördert bei Partnerschaftsbeziehungen, die im Landkreis MOL durchgeführt werden, sind kreiseigene Objekte zu nutzen
 - * Verpflegungskosten im Inland und Ausland für Teilnehmer
Teilnehmer sind polnische und deutsche Schüler und Betreuer, jedoch höchstens im Verhältnis 1:1
maximale Förderung von 10 EURO/Tag/Teilnehmer
 - * Sprachmittler: bis 35 EURO/Programmtag
 - * Programm-/Projektkosten: bis max. 5 EURO/Tag/Teilnehmer
als Voraussetzung ist ein Programm/Projekt vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Bezuschusst werden Eintrittspreise, notwendige Fahrkosten sowie Sachkosten.
 - * Honorarkosten: für 10 Teilnehmer kann eine Honorarkraft mit max. 15 EURO/Stunde jedoch für max. 8 Stunden/Tag bezuschusst werden.
 - * Vor- und Nachbereitungskosten: können in einem angemessenen Verhältnis erstattet werden.
 - * Nebenkosten: in Ausnahmefällen können Kosten für Kinderausweise und Auslandskrankenversicherung übernommen werden.

7. Verfahrensregelung

Antragstellung

- Antragstellung nach Formblatt mit den geforderten Anlagen
- Angaben zu den Partnern (Partnerschaftsvertrag soweit nicht bereits vorliegend)
- Angaben zu den Teilnehmern: Anzahl, Alter, Schule
- geplantes Programm mit den Programmorten
- Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben

Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 30.9. des Jahres im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Antragsfrist zugelassen werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Bewilligung

Über Zuschüsse, die 5.000 EURO überschreiten, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport des Kreistages. Nach Prüfung des Antrages bewilligt das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises (SVKSA) Zuschüsse durch eine schriftliche Förderzusage. In der Förderzusage werden die anerkannten förderungswürdigen Kosten benannt. Liegt noch kein bestätigter Haushaltsplan des Landkreises vor, können in der Regel noch keine Zuwendungen vergeben werden.

Auszahlung

Vor Beginn der Begegnung können angemessene Vorschüsse an den deutschen Leiter der Maßnahme ausgezahlt werden. Darüber hinaus ist nach Möglichkeit der bargeldlose Zahlungsverkehr zu nutzen. Es wird empfohlen, für größere Beträge Aufträge auszulösen und die Rechnungen beim SVKSA einzureichen.

Nachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den im Zuwendungsbescheid bestätigten Zweck einzusetzen. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, Zuschüsse des Landkreises nur mit vorheriger Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn der Veranstaltung dem SVKSA mitzuteilen oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung zwingend ergeben, zu begründen. Das SVKSA entscheidet über die Anerkennung der Änderungen. Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss im SVKSA vorzulegen. Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:

- das durchgeführte Programm mit Unterschrift beider Partner
- ein Sachbericht mit den Ergebnissen der Begegnung
- Original-Unterschriftenliste aller teilnehmenden Schüler und Betreuer (mit genauer Wohnanschrift und Geburtsdatum)
- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Programm enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
- Belege sind in deutscher Sprache einzureichen bzw. durch den Dolmetscher zu übersetzen.
- bei Fahrten mit dem PKW hat der Nachweis der tatsächlichen gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit(von....bis), Ortsangabe, Name des Fahrers und amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges zu erfolgen.
- Vereinbarungen zur Entschädigung von Arbeitsleistungen sind mit Datum, Arbeitszeit, Stundensatz, Art der Arbeitsleistung, Stempel und Unterschrift vorzulegen.

Rückzahlungsverpflichtungen

Bewilligte und ausgezahlte nicht verwendete Zuschüsse sind spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme zurückzuzahlen. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich – auch nachträglich – herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Inkrafttreten

Die 1. Neufassung der Richtlinie tritt am 03. Juli 2002 mit Beschluss des Kreistages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Seelow, den 04.07.2002

i.V. M. Bonin

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Reinking
Landrat